

Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung
Eier

Festlegung des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Eiern

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) eines Lebensmittels ist das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält (VO 1169/2011¹). Das MHD für Eier ist gem. Anhang III Abschnitt X Kapitel I Nr. 4 VO 853/2004² auf höchstens 28 Tage nach dem Legedatum festzusetzen. Dies bedeutet, eine Festsetzung des MHD auf weniger als 28 Tage ist zulässig. **Ein MHD von mehr als 28 Tagen festzusetzen, ist unzulässig.** Die Vermarktung von Eiern mit einem MHD über 28 Tage ist gem. § 1b Abs. 2 Nr. 1 EiMarktV³ verboten. Die vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 EiMarktV in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c) des Marktorganisationsgesetzes (MOG)⁴ mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro bedroht.

Das MHD wird von den zugelassenen Eierpackstellen festgesetzt. Dazu wird den Eierpackstellen durch die Eierzeuger gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2023/2465 das Legedatum oder die Legeperiode schriftlich mitgeteilt. Diese Information darf nicht geändert werden und verbleibt solange bei den gelieferten Eiern, bis sie sortiert, gekennzeichnet und verpackt werden. Spätestens zum Zeitpunkt des Verpackens der Eier, sind die Verpackungen gem. Art. 11 Abs. 1 Buchst. d) VO 2023/2465 mit dem MHD zu versehen, das mit „mindestens haltbar bis“ angegeben wird (VO 1169/2011). Die Kennzeichnung muss gem. Art. 6 Abs. 3 VO 2023/2465 innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen der Eier erfolgt sein. Wird eine Partie Eier mit einer Legeperiode angeliefert, ist gem. Anhang III Abschnitt X Kapitel I Nr. 4 VO 853/2004 immer der erste Tag dieser Periode für die gesamte Partie für die Festsetzung des MHD zugrunde zu legen.

Wie ist dies praktisch handzuhaben? (Beispiele als Berechnungshilfe)

Legedatum/ -periode	Tag der Sortierung	MHD	Bemerkung
07.05	09.05	04.06	MHD 28 Tage ok
07.05	18.05	04.06	Nicht ok 10-Tagefrist überschritten
07.05	09.05	01.06	MHD 25 Tage ok
07.05	09.05	09.06	Nicht ok MHD größer 28 Tage
05.05 – 08.05	09.05	02.06	MHD 28 Tage ok
05.05 – 08.05	09.05	04.06	Nicht ok MHD größer 28 Tage

Um eine richtige Festsetzung des MHD zu ermöglichen und Zweifelsfälle auszuschließen, müssen die Informationen nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) VO 2023/2465 an der Transportverpackung mit denen in den Begleitpapieren nach Art. 7 Abs. 2 VO 2023/2465 identisch sein.

Demnach sind Transportverpackungen, die Eier von nur einem Legetag enthalten, mit dem genauen Legetag zu kennzeichnen und diese sind auch in den Begleitpapieren mit dem genauen Legetag zu vermerken. Transportverpackungen, die Eier von mehreren Legetagen enthalten, sind mit der Legeperiode auszuzeichnen und diese Legeperiode muss sich ebenfalls im zugehörigen Begleitpapier wiederfinden. Soll ein Lieferschein für mehrere Transportverpackungen ausgestellt werden, die jeweils nur Eier von einem Legetag enthalten, sind die Angaben entsprechend detailliert auf dem Begleitpapier zu erfassen. Steht dann dort nur eine Legeperiode, ist nach Anhang III Abschnitt X Kapitel I Nr. 4 VO

853/2004 der erste Tag dieser Periode für alle Eier aus den Transportverpackungen für den das Begleitpapier gilt, für die Festsetzung des MHD zugrunde zu legen.

Gibt es Ausnahmen, wonach das MHD verlängert werden kann?

Schiffsausrüster: Immer wieder ergibt sich die Frage, ob bei Lieferungen an Schiffsausrüster ein längeres MHD (über 28 Tage hinaus) vergeben werden kann. Dies ist **nicht** möglich. Insbesondere ist Art. 21 VO 2023/2465 nicht einschlägig, da es sich bei einer Vermarktung von Eiern an einen Schiffsausrüster nicht um einen Drittlandsexport handelt.

Ausfuhr in Drittländer: Nach Art. 21 VO 2023/2465 können Eier zur Ausfuhr in Drittländer hinsichtlich Qualität, Kennzeichnung und Etikettierung mit anderen Anforderungen als den europäischen Vermarktungsnormen in Einklang gebracht werden. Dies setzt voraus, dass es in dem Drittland spezifische gesetzliche Anforderungen gibt. Zuständig für Eier, die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind, ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EiMarktV.

Was ist noch hinsichtlich des MHD zu beachten?

Das MHD ist ein relevantes Abgrenzungskriterium zur Bestimmung einer Partie gem. Art. 2 Buchst. k) VO 2023/2465. Es bestimmt damit auch über den Umfang einer Maßnahme der zuständigen Kontrolldienste bei festgestellten Verstößen (Art. 10 Abs. 2 VO 2023/2466).

Im Rahmen der von Packstellen zu führenden Register ist das MHD im Zusammenhang mit Mengen sortierter Eier zu dokumentieren, die von anderen Packstellen bezogen werden sowie für die an Käufer gelieferten selbst sortierten Eier (gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) und e) VO 2023/2466). Werden für die Dokumentationszwecke gem. Art. 7 Abs. 3 VO 2023/2466 Lieferscheine und Rechnungen genutzt, müssen auch diese das MHD enthalten. Gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) und e) sowie Abs.3 VO 2023/2466 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) des MOG ist ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Aufzeichnungspflichten mit einem Bußgeld von bis zu fünftausend Euro bedroht.

Gem. Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a) VO 1169/2011 dürfen MHD-Angaben bei Eiern nicht irreführend sein. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB⁷) ist es verboten, Eier mit irreführenden MHD-Angaben in Verkehr zu bringen. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen dieses Verbot ist gem. § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht. Wer lediglich fahrlässig gegen dieses Verbot verstößt, begeht gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB eine Ordnungswidrigkeit, die gem. Absatz 5 Nr. 2 mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite

- 1) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl L Nr. 304/18 vom 22.November 2011), in der zur Zeit geltenden Fassung
- 2) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl L Nr. 139 vom 30.04.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung)
- 3) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/2465 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vom 17. August 2023 (ABl. Nr. L vom 08.11.2023), in der zur Zeit geltenden Fassung
- 4) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/2466 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 17. August 2023 (ABl. Nr. L vom 08.11.2023), in der zur Zeit geltenden Fassung
- 5) Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV) vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), in der zur Zeit geltenden Fassung
- 6) Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), in der zur Zeit geltenden Fassung
- 7) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), in der zur Zeit geltenden Fassung

MFB-08-1014-LV4, Vers. 2.2

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Dezernat 43,
Postfach 92 62,
26140 Oldenburg

Dienstgebäude:

Niedersächsisches
Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
(LAVES),
Stau 75
26122 Oldenburg

Telefon:

0441/57026-320, -
324, -337
oder
0441/57026-0
(Vermittlung)

Telefax:

0441/57026-157

e-Mail:

dezernat43@laves.niedersachsen.de

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
www.laves.niedersachsen.de

Stand: Dezember 2024

Seite 3 von 3